

LEITFADEN

zur Ausschreibung von sozial
verantwortlichen Sportartikeln



Sie stehen vor einer Ausschreibung für Sportartikel und möchten soziale Kriterien, wie den Ausschluss von ausbeuterischer Kinderarbeit, in Ihre Beschaffung integrieren? Mit dieser Handreichung geben Ihnen der Eine Welt e.V. Leipzig und die Kampagne Sport handelt fair einen praxisnahen Leitfaden an die Hand.

Die hier genannten Textbausteine stellen eine Möglichkeit dar, um auf soziale Kriterien bei der Beschaffung zu achten. Diese beziehen sich dabei ausschließlich auf die Einforderung von Sozialstandards. Weitere Aspekte hinsichtlich technischer Anforderungen (z. B. Sprungverhalten, Größe) an das zu beschaffende Produkt werden in diesem Leitfaden nicht berücksichtigt. Sollten Sie weitere Fragen zu Ihrer Ausschreibung haben, so finden Sie am Ende des Leitfadens Kontaktstellen für fachliche Ansprechpersonen aus Ihrer Region.

Struktur

Struktur.....	2
1. Planung und Vorüberlegung zur Ausschreibung.....	3
1.1 Notwendigkeit der Ausschreibung mit nachhaltigen Kriterien	3
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2.1 Europarecht.....	4
1.2.2 Bundesrecht.....	4
1.2.3 Landesrecht	5
1.2.4 Vorgaben in der Kommune	5
1.2.5 Fördermittel.....	6
1.3 Markterkundung und Marktdialog.....	6
1.4 Verortung der Sozialstandards in den Vergabeunterlagen	6
2. Leistungsbeschreibung	7
2.1 Soziale Anforderungen in der Leistungsbeschreibung	8
3. Eignungskriterien	9
4. Zuschlagskriterien	10
5. Weitere Vertragsbedingungen zur Vertragsausübung.....	12
6. Aufteilung in Lose: Sportbälle	12
7. Unterstützung.....	12
8. Kontakt.....	13
9. Impressum	13

1. Planung und Vorüberlegung zur Ausschreibung

1.1 Notwendigkeit der Ausschreibung mit nachhaltigen Kriterien

Die Produktion von Sportartikeln (z. B. Sportbälle oder Sporttextilien) ist bezüglich der Arbeitsbedingungen oft problematisch. Menschenrechtsverletzungen, wie ausbeuterische Kinderarbeit oder auch fehlende Versammlungsfreiheit, sind an der Tagesordnung. Um eine Überprüfung zu ermöglichen und die tatsächliche Umsetzung zu gewährleisten, sollten in Ihrer Ausschreibung Nachweise über Eigenerklärungen hinaus gefordert werden. Mit der Verankerung von Sozial- und Umweltstandards sowie der Einforderung glaubwürdiger Nachweise kann Ihre Kommune eine Vorbildfunktion einnehmen, bei Sportartikelherstellern ein Umdenken vorantreiben und sozialverantwortliches Unternehmertum stärken.

Es gibt bereits einige Kommunen, wie bspw. München, Berlin oder Leipzig, die erfolgreich Ausschreibungen unter Forderung von sozialen Kriterien durchgeführt haben. Darüber hinaus gibt es eine Muster ausschreibung für Bälle vom Verein WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V. an der Sie sich orientieren können und die wir ebenfalls empfehlen.¹

Der Fokus dieser Handreichung liegt auf den sozialen Kriterien in der Ausschreibung von Sportartikeln. Das Ziel dabei ist die Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen und zusätzlich auch der Bedingungen des Fairen Handels. Bei der Definition des Fairen Handels knüpfen wir an die Definition der EU-Kommission an, die unter Rückgriff auf die Charta der Grundsätze des Fairen Handels der World Fair Trade Organization (WFTO) und der Fairtrade Labelling Organizations International (FLO) Fairen Handel wie folgt definiert:²

„Der Faire Handel/Fairtrade ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht, er leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung, indem er bessere Handelsbedingungen bietet und die Rechte benachteiligter Erzeuger:innen und Arbeitnehmer:innen – speziell in den Ländern des Südens – sichert. Fair-Trade-Organisationen engagieren sich (gestärkt durch Verbraucher:innen) aktiv für die Unterstützung der Erzeuger:innen, für Bewusstseinsbildung und Kampagnenarbeit, um die Regeln und Praktiken des Welthandels zu verändern.“

Die EU-Kommission fasst die von der Fair-Trade-Bewegung und im Bericht des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2006 angeführten Kriterien für den Fairen Handel wie folgt zusammen

- ▶ ein fairer Preis, der einen fairen Lohn garantiert, welcher die Kosten der nachhaltigen Erzeugung und die Lebenshaltungskosten deckt und mindestens so hoch sein muss wie der Fair-Trade-Mindestpreis plus Zuschlag, sofern ein solcher von den internationalen Fair-Trade-Vereinigungen festgelegt worden ist,
- ▶ Teilzahlungen im Voraus, wenn der Erzeuger oder die Erzeugerin dies wünscht,
- ▶ langfristige stabile Beziehungen zu den Erzeuger:innen und Beteiligung der Erzeuger:innen an der Festlegung der Fair-Trade-Standards,
- ▶ Transparenz und Rückverfolgbarkeit während der gesamten Lieferkette, um eine angemessene Information der Verbraucher:innen zu gewährleisten,
- ▶ Produktionsbedingungen, die den acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) entsprechen,
- ▶ Achtung der Umwelt, Schutz der Menschenrechte und insbesondere der Frauen- und Kinderrechte und Achtung traditioneller Produktionsmethoden, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung fördern,
- ▶ Kapazitätsaufbau und Stärkung der Fähigkeiten der Erzeuger:innen, insbesondere kleiner und marginalisierter Erzeuger:innen sowie der Arbeitnehmer:innen in den Entwicklungsländern, ihrer Organisationen sowie der jeweiligen Gemeinschaften, um die Nachhaltigkeit des Fairen Handels zu gewährleisten,
- ▶ Unterstützung von Produktion und Marktzugang für die Erzeugerorganisationen,
- ▶ Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Fair-Trade-Produktion und die Handelsbeziehungen, die Aufgaben und Ziele des Fairen Handels und die bestehende Ungerechtigkeit internationaler Handelsregelungen,

¹ Quelle: [Weed e.V.](#)

² Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss - Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung: die Rolle des Fairen Handels und handelsbezogener nichtstaatlicher Nachhaltigkeits-sicherungskonzepte /* KOM/2009/0215 endg. */, [Link des Dokuments](#)

- ▶ Überwachung und Verifizierung der Einhaltung dieser Kriterien, wobei Organisationen im Süden eine größere Rolle spielen müssen, damit die Kosten gesenkt werden und eine stärkere lokale Beteiligung am Zertifizierungsprozess erreicht wird,
- ▶ regelmäßige Beurteilungen der Auswirkungen von Fair-Trade-Maßnahmen.

Die Kriterien lassen Auslegungsspielräume zu, die von den Gütezeichenorganisationen ausgefüllt werden. In diesem Leitfadens konzentrieren wir uns auf die Anforderung des Fairen Handels einen fairen Preis für das Produkt zu fordern, wie er von anerkannten internationalen Fair-Trade-Organisationen (z. B. WFTO oder Fair Trade International) festgelegt wurde. Fairer Preis in diesem Sinne bedeutet: Fair-Trade-Mindestpreis, Fair-Trade-Prämie oder ein fair ausgehandelter Preis für das ausgeschriebene Produkt mindestens in der von einer anerkannten internationalen Fair-Trade-Organisation festgelegten Höhe/nach Maßgabe des von einer anerkannten internationalen Fair-Trade-Organisation definierten Standards).³

Die Autor:innen dieses Leitfadens versuchen eine Vorlage zu geben, um neben Bällen auch andere Sportartikel sozial verantwortlich auszuschreiben. Wir zeigen Ihnen nachfolgend verschiedene Möglichkeiten auf, um in Ihrer Ausschreibung entsprechende Kriterien zu verankern.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Vergaberecht teilt sich in den sogenannten Ober- und Unterschwellenbereich auf. Die entsprechende Einordnung ist abhängig vom Auftragswert und vom Leistungsgegenstand. Maßgeblich für die Beschaffung von Sportartikeln sind seit 01.01.2022 folgende Schwellenwerte⁴:

- ▶ für Dienst- und Lieferleistungen für sonstige (klassische) öffentliche Auftraggeber in Höhe von 215.000 €
- ▶ für obere und oberste Bundesbehörden in Höhe von 140.000 €
- ▶ für Sektorenauftraggeber in Höhe von 431.000 €

Unmittelbare Ausgangsquelle des Oberschwellenvergaberechts und mittelbare Quelle des Unterschwellenvergaberechts sind die nachfolgenden EU-Richtlinien. Die Trennung erfolgt dabei anhand des geschätzten Auftragswertes. Dieser wird einheitlich nach den Vorschriften des § 3 VgV geschätzt.

1.2.1 Europarecht

Maßgeblich für die Beschaffung von Dienst- und Lieferleistungen im öffentlichen und insbesondere kommunalen Sektor ist die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe aus dem Jahr 2014 (RL 2014/24 EU). Diese legt die Rahmenbedingungen für das öffentliche Auftragswesen in den Mitgliedsstaaten der EU fest.

Da EU-Richtlinien nicht direkt in den Mitgliedsstaaten gelten, sondern einer Umsetzung in nationales Recht bedürfen und diese in Deutschland auch erfolgt ist, wird hier auf die einzelnen Regelungen nicht näher eingegangen. Es genügt insoweit die Feststellung, dass soziale wie ökologische Nachhaltigkeitskriterien auch europarechtlich zulässiger Teil einer strategischen Beschaffung sind.

1.2.2 Bundesrecht

Die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben erfolgte durch den (Bundes-)Gesetzgeber im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV). Das GWB regelt die wesentlichen Punkte des Vergaberechts und setzt damit auch den Rahmen für die nachhaltige öffentliche Beschaffung.

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Das GWB legt die Grundsätze des Vergaberechts für den Oberschwellenbereich fest. § 97 Abs. 3 GWB stellt klar, dass ökologisch und sozial nachhaltige Gesichtspunkte Teil der Beschaffung sein können:

*„Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie **soziale und umweltbezogene Aspekte** nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.“⁵*

³ Quellen: Fair Trade International ([Homepage](#) und [Unterseite zu fairen Bällen](#)), WFTO ([The WFTO Fair Trade Standard](#); S. 21/22)

⁴ Schwellenwerte nach § 106 GWB Werte laut Amtsblatt der EU für 2020/2021.

⁵ In § 2 Abs. 3 UVgO heißt es, dass Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe der dieser Verfahrensordnung berücksichtigt werden.

Soziale Kriterien, die eine Verbindung zum Auftragsgegenstand haben, können Gegenstand eines Vergabeverfahrens sein. Es handelt sich nicht um sogenannte „vergabefremde“ Aspekte. Vielmehr hat der Gesetzgeber durch die Regelung ein klares Bekenntnis dazu abgelegt, dass diese bei Vergabeverfahren beachtet werden dürfen. Die Vorschriften des GWB gelten im Oberschwellenbereich. Die wesentlichen Grundsätze und Rechtsgedanken des Oberschwellenbereichs sind auch auf Vergaben unterhalb des Schwellenwertes anwendbar. Eine Übersicht über verschiedene Rechtsgutachten dazu finden Sie auf der Seite des [← Entwicklungspolitischen Netzwerks Sachsen](#).



Vergabeverordnung (VgV)

Die VgV regelt die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen und damit auch die Lieferung von Sportartikeln für den Oberschwellenbereich. Daneben trifft sie eine Reihe allgemeiner Festlegungen die auch in der Unterschwellenbereich gelten. So enthält sie zum Beispiel Regelungen für die Berechnung des Auftragswertes und damit zur Frage, ob die Schwellenwerte für eine europaweite Ausschreibung erreicht werden. Von besonderer Bedeutung für die nachhaltige öffentliche Beschaffung sind darüber hinaus die Regelungen der Verfahrensarten: der Leistungsbeschreibung, der Zuschlagskriterien und der besonderen Ausführungsbedingungen sowie die Möglichkeit der Verwendung von Gütezeichen zum Nachweis.

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Unterhalb der Schwellenwerte ist das Vergaberecht als Haushaltsrecht Ländersache. Das bedeutet, die einzelnen Bundesländer sind jeweils freier darin, ob und wie sie das Vergaberecht in diesem Bereich ausgestalten wollen. Der Bund hat im Jahr 2017 mit der Unterschwellenvergabeordnung (kurz: UVgO) einen Rahmen geschaffen, der von den meisten Ländern mittlerweile für anwendbar erklärt wurde bzw. in absehbarer Zeit für anwendbar erklärt werden soll. Nur vereinzelt halten einige Bundesländer noch an der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (kurz: VOL/A) fest. Die UVgO folgt dabei in Struktur und Inhalt der VgV. Insbesondere enthält sie (nahezu) wortgleiche Vorschriften zur Leistungsbeschreibung, zu Gütezeichen und Zuschlagskriterien. Der § 2 UVgO regelt entsprechend dem § 97 GWB die Grundsätze der Vergabe.

1.2.3 Landesrecht

In verschiedenen Bundesländern gibt es Landesvergabegesetze, die von den öffentlichen Auftraggebern in dem Bundesland zusätzlich zu berücksichtigen sind. Zum Teil enthalten diese auch Vorgaben für ökologische und soziale Kriterien in der Beschaffung. So regelt z. B. § 8 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz, dass bei der Vergabe darauf hinzuwirken ist, dass keine Waren für die Erbringung von Leistungen verwendet werden, die unter Missachtung der in den ILO Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen, hergestellt oder weiterverarbeitet worden sind. Die jeweiligen Landesvergabegesetze finden Anwendung und müssen bei der Ausschreibung beachtet werden.⁶

Für einen guten Überblick über die aktuelle Rechtslage in den jeweiligen Bundesländern lohnt sich auch ein Blick in den [Kompass Nachhaltigkeit](#).

Landesspezifische Besonderheiten

Neben den Landesvergabegesetzen gibt es in vielen Bundesländern Vorgaben über Haushaltsgrundsätze und Verwaltungsvorschriften, die sich auf das Vergabeverfahren auswirken. Hierzu zählen insbesondere Wertgrenzen, bei deren Unterschreitung bestimmte Verfahrensarten im Unterschwellenbereich zulässig sind.

1.2.4 Vorgaben in der Kommune

Auch auf kommunaler Ebene können spezifische Verwaltungsvorschriften, Vorgaben und Stadtratsbeschlüsse sowie Dienstanweisungen gelten. Als ein Beispiel ist hier der Stadtratsbeschluss aus Leipzig zu nennen: [„Fair produzierte und gehandelte Sportbälle im Schulsport verwenden“](#).

⁶ Um an dieser Stelle nicht alle Landesgesetze der Bundesländer einzeln aufzuschlüsseln, empfiehlt sich hier der Verweis zur Synopse zu den vergaberechtlichen Regelungen der Bundesländer. Diese bietet eine gute Übersicht über die Sozialstandards und Menschenrechte in der öffentlichen Beschaffung aller Länder und wurde im Jahr 2021 veröffentlicht.

1.2.5 Fördermittel

Daneben können sich zusätzliche Anforderungen an das Vergabeverfahren aus Förderbescheiden ergeben, sofern Fördermittel eingesetzt werden.

1.3 Markterkundung und Marktdialog

Zu Beginn Ihrer Ausschreibung lohnt sich die Durchführung einer umfassenden Markterkundung, um zunächst festzustellen, welche Anbieter es für das zu beschaffende Produkt auf dem Markt gibt. Sie prüfen damit, ob das zu beschaffende Produkt in nachhaltigen, zertifizierten Varianten und mit den erforderlichen Eigenschaften und technischen Spezifikationen verfügbar ist. Außerdem können Sie herausfinden, ob und wie viele Anbieter es auf dem Markt gibt und ob diese die benötigte Menge liefern können.

Für die Recherche empfehlen wir Ihnen einen Blick auf die [Homepage der Kampagne Sport handelt Fair](#) - hier finden Sie eine Übersicht verschiedener Sportartikel, die Sie entsprechend filtern können. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, wird aber regelmäßig auf Aktualität überprüft und bietet einen guten Überblick über den Markt.

Sie können in den Vergabeunterlagen festlegen, wie die Unternehmen die Einhaltung sozialer Kriterien nachweisen müssen und z. B. Gütezeichen verlangen. Unternehmen verwenden für ihre Produkte unterschiedliche Siegel und Zertifikate. Dabei ist es wichtig zu überprüfen, was mit solchen Siegeln und Zertifikaten nachgewiesen wird und wie glaubwürdig diese sind. Aufgrund der Vielfalt verschiedener Siegel bei Sportartikeln nimmt dieser Leitfaden keine Bewertung vor. Nähere Informationen zu den unterschiedlichen Siegeln finden Sie im [Kompass Nachhaltigkeit](#). Dieser bietet außerdem die Möglichkeit, Ausschreibungen anderer Städte einzusehen und einen grundsätzlichen Überblick über verschiedene Vorgehensweisen zu bekommen. Diese sind zwar nicht alle rechtlich geprüft, bieten dennoch eine gute Orientierung, wie eine solche Ausschreibung durchgeführt werden kann.

Je nach Größe und Umfang der Ausschreibung können Sie vor der Veröffentlichung einen Marktdialog durchführen, um mit potentiellen Anbietern in Kontakt zu kommen und das vorhandene Angebot kennenzulernen. Eine solche Veranstaltung bei der Gleichbehandlungs-, Wettbewerbs- und Transparenzgrundsatz beachtet werden müssen, bietet sowohl Ihnen, als beschaffende Institution, als auch den potentiellen Bietern die Möglichkeit offene Fragen zu klären. Das kann die Wahrscheinlichkeit für eine erfolgreiche Ausschreibung erhöhen.

1.4 Verortung der Sozialstandards in den Vergabeunterlagen

In Ihrer Ausschreibung haben Sie an verschiedenen Stellen die Möglichkeit soziale Kriterien zu fordern. Je nach Ergebnis Ihrer Marktrecherche, können Sie diese Kriterien als MUSS, also als zwingende Voraussetzung für ein Angebot der Unternehmen oder als KANN-Kriterien in den Ausschreibungsunterlagen festlegen (Abbildung 1).

Sollte Ihre Marktrecherche eine große Auswahl an potentiellen Bietern ergeben haben Sie mehr Handlungsspielraum, da Sie nicht befürchten müssen, dass zu wenige Unternehmen die Bedingungen erfüllen. Nachhaltigkeitskriterien können als MUSS-Kriterien in die Leistungsbeschreibung oder in die Vertragsbedingungen aufgenommen werden.

Wenn Ihre Marktrecherche nur wenige Anbieter ergeben hat empfiehlt sich mindestens eine Verankerung der Nachhaltigkeit als KANN-Kriterium in den Zuschlagskriterien. So können sich Anbieter sowohl mit konventionellen wie auch nachhaltigen Produkten bewerben. Sie senden aber ein starkes Signal an den Markt, dass Ihnen das Thema Nachhaltigkeit wichtig ist und dass nachhaltige Produkte bei Ihrer Ausschreibung zusätzlich positiv bewertet werden.

Sollten Sie keine Anbieter finden die in ihrer Produktion soziale Kriterien berücksichtigen, empfehlen wir Ihnen dennoch eine Verankerung der sozialen Nachhaltigkeit in den Zuschlagskriterien als KANN- Bestimmung, um den anbietenden Unternehmen ein Zeichen für zukünftige Ausschreibungen zu senden und zu zeigen, dass Ihrer Kommune dieses Thema wichtig ist. Gegenstand der Marktrecherche sollte auch die Frage sein, welche Nachweise (z. B. Gütezeichen) für die Kriterien zur Verfügung stehen.

Empfehlung: Für die meisten Sportbälle empfehlen wir Ihnen die Verankerung im Rahmen als MUSS-Kriterium, da es für diese Artikel inzwischen eine Vielzahl von Unternehmen gibt, die Produkte im Sortiment haben, bei denen soziale Kriterien berücksichtigt werden und die dies auch nachweisen können.



Abbildung 1: Vorgehensweise Verankerung sozialer Kriterien

2. Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung beschreibt die Merkmale des Auftragsgegenstandes. Der Auftragsgegenstand muss eindeutig und erschöpfend beschrieben werden. Dadurch stellt der Auftraggeber sicher, dass er vergleichbare Angebote von den Bietern erhält.

Sollten Sie bei der Marktrecherche ausreichend Bieter finden, die neben Ihren Qualitäts- auch Ihren sozialen Anforderungen entsprechen, so empfehlen wir Ihnen die sozialen Kriterien direkt in der Leistungsbeschreibung⁷ zu verankern, anstatt in den Eignungs- oder Zuschlagskriterien.

Sollten Sie ein Produkt einkaufen wollen, welches den Kriterien des Fairen Handels entspricht, was bei Sportbällen beispielsweise ohne Probleme möglich ist, kann man die Inhalte des Fairen Handels auch konkret in der Ausschreibung benennen und fordern. Wichtig ist dabei der Auftragsbezug der Kriterien.

Für diesen Leitfaden empfehlen wir Ihnen in der Leistungsbeschreibung neben der Forderung der ILO Kernarbeitsnormen als Anforderung des Fairen Handels einen fairen Preis für das Produkt zu fordern, wie er von anerkannten internationalen Fair-Trade-Organisationen (z. B. WFTO oder Fair Trade International) festgelegt wurde. Fairer Preis in diesem Sinne bedeutet: Fair-Trade-Mindestpreis, Fair-Trade-Prämie oder ein fair ausgehandelter Preis für das ausgeschriebene Produkt mindestens in der von einer anerkannten internationalen Fair-Trade-Organisation festgelegten Höhe/nach Maßgabe des von einer anerkannten internationalen Fair-Trade-Organisation definierten Standards.⁸⁾

⁷ Es ist nicht unumstritten, ob soziale Aspekte im Rahmen der Leistungsbeschreibung Berücksichtigung finden können oder Gegenstand von Ausführungsbedingungen sein müssen. Dies wird z. T. unter Bezug auf Vorgaben in der Richtlinie 2014/24/EU angezweifelt. Unter diesem Gesichtspunkt kann es noch rechtssicherer sein, die Kriterien in den Ausführungsbedingungen (Vertragsbedingungen) zu verorten.

⁸ Quellen: Fair Trade International ([Homepage](#) und [Unterseite zu fairen Bällen](#)), WFTO ([The WFTO Fair Trade Standard](#); S. 21/22)

2.1 Soziale Anforderungen in der Leistungsbeschreibung

Vergabevermerk- Beispiel

[...]

Begründung für soziale Anforderungen in der Leistungsbeschreibung:

Der Auftraggeber hat sich dazu entschlossen faire und sozial nachhaltige Anforderungen im vorliegenden Vergabeverfahren zu fordern. Gemäß (kommunales Konzept/ kommunale Vorgabe XY) ... ist auf ... zu achten. Er hat sich daher entschieden, auch die soziale Nachhaltigkeit eines Angebotes im Rahmen Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen.

[...]

Textbaustein Leistungsbeschreibung

Die Fertigung/ Produktion⁹ der Sportbälle/Sportartikel erfolgt unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeiterorganisation (ILO)/ Sozialstandards.

- ▶ Einhaltung des Mindestalters für minderjährige Beschäftigte, gemäß den Vorgaben des Übereinkommens 138 der ILO.
- ▶ Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, gemäß Übereinkommen 182 der ILO.
- ▶ Gewährleistung des Vereinigungsrechtes und Schutz des Vereinigungsrechtes, gemäß Übereinkommen 87 der ILO.
- ▶ Gewährleistung des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen gemäß Übereinkommen 98 der ILO.
- ▶ Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit gemäß Übereinkommen 29 und 105 der ILO.
- ▶ Zahlung gleicher Löhne für die gleichwertige Arbeit von Männer und Frauen, entsprechend Übereinkommen 100 der ILO.
- ▶ Verbot von Diskriminierung auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Glaubensbekenntnis, politischer Meinung, nationaler Abstammung oder sozialer Herkunft, entsprechend Übereinkommen 111 der ILO.

Die ILO Kernarbeitsnormen sind in ihrer gültigen Fassung unter www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm abrufbar.

Zusatz:

Zahlung eines fairen Preises für das Produkt, wie er von anerkannten internationalen Fair-Trade-Organisationen (z. B. WFTO oder Fair Trade International) festgelegt wurde (fairer Preis in diesem Sinne bedeutet: Fair-Trade-Mindestpreis, Fair-Trade-Prämie oder ein fair ausgehandelter Preis für das ausgeschriebene Produkt mindestens in der von einer anerkannten internationalen Fair-Trade-Organisation festgelegten Höhe/nach Maßgabe des von einer anerkannten internationalen Fair-Trade-Organisation definierten Standards).¹⁰

Empfehlung: Bei ausreichend vorhandenen Produktangeboten ist die Verankerung eines fairen Preises in der Leistungsbeschreibung möglich.

Der Nachweis zur Erfüllung der oben genannten Anforderung zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen/Sozialstandards sowie des fairen Preises für das Produkt muss durch

- ▶ das Fairtrade Gütezeichen/die Fairtrade Zertifizierung des Vereins Transfair e.V.,¹¹ oder
- ▶ ein anderes gleichwertiges Gütezeichen i. S. v. § 34 Abs. 4 VgV/§ 24 Abs. 4 UVgO erbracht werden. Voraussetzung für die Gleichwertigkeit ist, dass das Gütezeichen die unter [...] genannten Anforderungen erfasst und nachweislich auch Kontrollen vor Ort durchgeführt werden.

⁹ Begriff konkret je nach Produkt an den entsprechenden Produktionsabschritt anpassen.

¹⁰ Quellen: Fair Trade International ([Homepage](#) und [Unterseite zu fairen Bällen](#)), WFTO ([The WFTO Fair Trade Standard](#); S. 21/22)

¹¹ Wenn Ihre Recherche mehrere Gütezeichen ergeben hat können diese hier konkret benannt werden.

Der Nachweis ist dem Angebot in einfacher Kopie beizulegen.

Die Gleichwertigkeit eines Gütezeichens ist vom Bieter nachzuweisen.

Das Gütezeichen ist [dem Angebot beizufügen/vor Zuschlagserteilung/x Wochen nach Auftragserteilung/ bei Lieferung vorzulegen].¹² [Falls Gütezeichen noch nicht mit dem Angebot vorzulegen: Im Angebot ist anzugeben, welches Gütezeichen bei [...] vorgelegt wird. Sofern die Zertifizierung für das angebotene Produkt bei Angebotsabgabe noch nicht abgeschlossen ist, ist dies dem Auftraggeber mit dem Angebot mitzuteilen und darzulegen wie ein vom Auftragnehmer im Angebot zu benennendes Gütezeichen rechtzeitig bis Zuschlagserteilung/Lieferung vorgelegt werden kann].

Die ausschreibende Stelle behält sich ausdrücklich vor, den Bieter zur Aufklärung aufzufordern. Gibt der Auftragnehmer keinen Nachweis für das von ihm angebotene Produkt ab bzw. entspricht der Nachweis nicht den vorbeschriebenen Anforderungen, wird das Angebot im weiteren Vergabeverfahren nicht mehr berücksichtigt. Einfache Eigenerklärungen ohne entsprechende Nachweise werden nicht akzeptiert.

3. Eignungskriterien

Im Rahmen der Eignungskriterien legt der öffentliche Auftraggeber fest, welche Anforderungen ein Bewerber oder Bieter erfüllen muss, damit das Angebot bewertet wird. Dabei handelt es sich um unternehmensbezogene Kriterien nach denen entschieden wird, ob das Unternehmen in der Lage ist den Auftrag ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Eignungskriterien sind Mindestanforderungen. Dies bedeutet, dass eine Unterschreitung zum Ausschluss der Unternehmen aus dem weiteren Verfahren führt und eine Überschreitung für ihn keinen Vorteil bringt.

Anders ist dies bei den Verfahrensarten, bei denen ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird. Zwar definiert der öffentliche Auftraggeber auch hier Mindestanforderungen die alle Bewerber erfüllen müssen, er muss darüber hinaus aber auch Kriterien festlegen nach denen er die Unternehmen auswählt, die am weiteren Verfahren teilnehmen. Mithilfe dieser Auswahlkriterien kann er steuern, welche Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Zu beachten ist dabei:

- ▶ Bei allen Eignungsanforderungen sind die allgemeinen, vergaberechtlichen Grundsätze zu beachten.
- ▶ Die Kriterien, Nachweise und ggf. Mindestanforderungen müssen transparent formuliert werden.
- ▶ Es ist der Eignungsnachweis zu benennen (z. B. „geeignete Referenzen über früher ausgeführte Lieferaufträge in Form einer Liste der in den letzten, höchstens drei Jahren, erbrachten wesentlichen Lieferleistungen mit Angabe des Werts, des Lieferzeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers“).
- ▶ Und es sind die zugrundeliegende Anforderung zu definieren (z. B. „Es müssen mind. drei Referenzen über die Lieferung von Sportbällen (...) mit einem Auftragswert von mindestens [...] € aus den letzten drei Jahren vorgelegt werden“).

Die Eignungskriterien sind aufgrund ihres engen rechtlichen Rahmens nur bedingt geeignet um Nachhaltigkeitskriterien darin zu verankern, insofern würden wir diese Möglichkeit nicht unbedingt empfehlen. Dennoch ist es generell denkbar, Referenzen über die Lieferung von Produkten, die soziale Kriterien berücksichtigen, zu verlangen oder ein soziales Lieferkettenmanagement als Anforderung aufzunehmen. Es gibt hierzu erste Pilotprojekte bspw. aus der Stadt Karlsruhe bei einer Ausschreibung von persönlicher Schutzausrüstung und Arbeitsschutzkleidung¹³. Hier wurden soziale Kriterien in Form von Angaben zum Lieferkettenmanagement als Eignungskriterium eingefordert. Erfüllt der Bieter diese nicht, so wird er nicht weiter berücksichtigt. Wichtig zu beachten ist, dass wenn Sie soziale Kriterien in den Eignungskriterien fordern, Sie diese dann nicht in den Zuschlagskriterien erneut einfordern dürfen.

¹² Der Auftraggeber legt in den Vergabeunterlagen fest, zu welchem Zeitpunkt der Nachweis vorzulegen ist.

¹³ Quelle: [Kompass Nachhaltigkeit](#)

4. Zuschlagskriterien

Durch die Marktrecherche ist einschätzbar, wie viele potentielle Bieter die von Ihnen gewünschten Kriterien erfüllen könnten. Sollten sich ausreichend Anbieter, auch in Verbindung mit den von Ihnen sonst noch gewünschten Kriterien (z. B. verschiedene Qualitätsmerkmale), für das Produkt in der Marktrecherche finden, können Sie soziale Nachhaltigkeit als MUSS-Kriterium in der Leistungsbeschreibung (Punkt 2) verankern. Sollte es nur einige oder gar kein Anbieter geben empfehlen wir Ihnen mindestens die Verankerung als KANN-Kriterium in den Zuschlagskriterien.

Zuschlagskriterien bestimmen, welches Sie als das „wirtschaftlichste Angebot“ ansehen und sind somit ausschlaggebend in der Entscheidung wer den Auftrag von Ihnen erhält. Sie sind weitestgehend frei Ihre Kriterien für den Zuschlag unter folgenden Einschränkungen zu gewichten:

- ▶ Der Preis sollte nicht untergeordnet sein
- ▶ Keine „Alibi-Kriterien“ (kein Bewertungskriterium unter 5%)
- ▶ Allgemeine vergaberechtliche Grundsätze müssen eingehalten werden

Für Zuschlagskriterien regelt § 58 VgV: *„Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden“.*

Sie haben verschiedene Möglichkeiten soziale Nachhaltigkeitskriterien in den Zuschlagskriterien festzulegen. Wichtig ist aber generell die vergaberechtlichen Vorgaben für Zuschlagskriterien zu berücksichtigen.

Voraussetzungen dafür sind:

- ▶ Eindeutige und transparente Beschreibung des Kriteriums
- ▶ Verbindung zum Auftragsgegenstand
- ▶ Überprüfbarkeit

In den Vergabeunterlagen muss festgelegt werden, wie die Zuschlagskriterien nachgewiesen werden.¹⁴ Das kann durch Gütezeichen, aber auch durch andere Nachweise und Erklärungen über die Einhaltung der sozialen Kriterien erfolgen. Die Vergabestelle kann auch (qualifizierte) Eigenerklärungen, Herstellererklärungen oder Prüf- oder Audit-Berichte als Nachweise anerkennen. Dies ist im Hinblick auf den Nachweisgehalt, die Überprüfbarkeit und den Aufwand für Bieter und Auftraggeber zu entscheiden.

Aus den Vergabeunterlagen muss ersichtlich werden, wie der Auftraggeber die einzelnen Zuschlagskriterien gewichtet, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Der Auftraggeber gibt ggf. unter Hinzufügung einer Bewertungsmatrix an, wie die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes bei der Berücksichtigung mehrerer Zuschlagskriterien erfolgt.

Die Gewichtung des Kriteriums „Soziale Nachhaltigkeit“ in Ihrer Ausschreibung sollte so hoch sein, dass ein deutliches Signal an den Markt gesendet wird. Die Gewichtung sollte der Bedeutung der sozialen Kriterien und dem Aufwand, der sich aus der Einhaltung und dem Nachweis der sozialen Kriterien ergibt, angemessen sein.

Mit KANN-Kriterien in den Zuschlagskriterien können Sie einen Zuschlag auch dann erteilen, wenn keine Angebote eingehen, die die sozialen Kriterien erfüllen. Es besteht also die Möglichkeit, dass eventuell der Zuschlag auf Produkte ohne Nachweis sozialer Kriterien erteilt wird. In diesem Fall wissen die Unternehmen aber für zukünftige Ausschreibungen, dass soziale Kriterien bei der Bewertung einen deutlichen Vorteil bringen.

Textbaustein - Zuschlagskriterium „Soziale Nachhaltigkeit“:

Vergabevermerk

[...]

Begründung für das Zuschlagskriterium „Soziale Nachhaltigkeit“:

Die Produktion von [Sportartikeln/Sportbällen/Sporttextilien] ist bezüglich der Arbeitsbedingungen oft problematisch. Menschenrechtsverletzungen wie ausbeuterische Kinderarbeit oder auch fehlende Versammlungsfreiheit sind an der Tagesordnung.

¹⁴ Zum Zeitpunkt der Vorlage der Nachweise siehe oben 2. Leistungsbeschreibung.

Aus diesem Grund hat sich der Auftraggeber dazu entschlossen, die Berücksichtigung folgender sozialer Kriterien bei den Zuschlagskriterien positiv zu berücksichtigen.

[...]

Soziale Nachhaltigkeit (xx %)

- ▶ Bewertungskriterium bei der Fertigung der zu beschaffenden Sportbälle/Sportartikel/Sporttextilien ist die Einhaltung der nachfolgend genannten Kernarbeitsnormen der „International Labour Organisation“ (ILO):
- ▶ Einhaltung des Mindestalters für minderjährige Beschäftigte, gemäß den Vorgaben des Übereinkommens 138 der ILO.
- ▶ Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, gemäß Übereinkommen 182 der ILO.
- ▶ Gewährleistung des Vereinigungsrechtes und Schutz des Vereinigungsrechtes, gemäß Übereinkommen 87 der ILO.
- ▶ Gewährleistung des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, gemäß Übereinkommen 98 der ILO.
- ▶ Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit, gemäß Übereinkommen 29 und 105 der ILO.
- ▶ Zahlung gleicher Löhne für die gleichwertige Arbeit von Männern und Frauen, entsprechend Übereinkommen 100 der ILO.
- ▶ Verbot von Diskriminierung auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Glaubensbekenntnis, politischer Meinung, nationaler Abstammung oder sozialer Herkunft, entsprechend Übereinkommen Nr. 111: „Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung oder Beruf“ der ILO.

Die ILO Kernarbeitsnormen sind in ihrer gültigen Fassung unter <https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm> abrufbar.

Zusatz:

Zahlung eines fairen Preises für das Produkt, wie er von anerkannten internationalen Fair-Trade-Organisationen (z. B. WFTO oder Fair Trade International) festgelegt wurde (fairer Preis in diesem Sinne bedeutet: Fair-Trade-Mindestpreis, Fair-Trade-Prämie oder ein fair ausgehandelter Preis für das ausgeschriebene Produkt mindestens in der von einer anerkannten internationalen Fair-Trade-Organisation festgelegten Höhe nach Maßgabe des von einer anerkannten internationalen Fair-Trade-Organisation definierten Standards).¹⁵

Die Einhaltung der o. g. ILO Kernarbeitsnormen [und des fairen Preises] auf der Produktionsstufe XY sind durch den Bieter anhand eines der nachstehend genannten Zertifikate nachzuweisen.

Beispielsweise:

- ▶ das Fairtrade Gütezeichen/die Fairtrade Zertifizierung des Vereins Transfair e.V.,
- ▶ ein anderes gleichwertiges Gütezeichen i. S. v. § 34 abs. 4 VgV/§ 24 Abs. 4 UVgO. Voraussetzung für die Gleichwertigkeit ist, dass das Gütezeichen die unter [...] genannten Anforderungen erfasst und nachweislich auch Kontrollen vor Ort durchgeführt werden.

Empfehlung: Im [Kompass Nachhaltigkeit](#) finden Sie alle Siegel, Zertifikate und Multistakeholderinitiativen die Sie fordern oder gegebenenfalls als gleichwertig akzeptieren können. Sie können diese auf der Homepage miteinander vergleichen und so die passende Option mit ausreichend hohen Anforderungen und Glaubwürdigkeit herausfiltern.

Empfehlung: Wir empfehlen eine angemessene Gewichtung der sozialen Nachhaltigkeit, um sicherzustellen, dass diese auch einen signifikanten Vorteil für den entsprechenden Bieter ermöglicht.

¹⁵ Quellen: Fair Trade International ([Homepage](#) und [Unterseite zu fairen Bällen](#)), WFTO ([The WFTO Fair Trade Standard](#); S. 21/22)

5. Weitere Vertragsbedingungen zur Vertragsausübung

Wenn Sie in den Vergabeunterlagen Anforderungen an die Nachhaltigkeit aufstellen, so werden diese Anforderungen Vertragsbestandteil. Bei der Vertragsdurchführung muss kontrolliert werden, ob diese eingehalten werden. Es empfiehlt sich in den Vertragsbedingungen Sanktionsmöglichkeiten wie Kündigungsrecht bei Feststellung von Verstößen, Informations- und Überprüfungsrecht des Auftraggebers oder weitere Punkte festzuschreiben. Außerdem ist in den Vergabeunterlagen klarzustellen, dass die Einhaltung der Klauseln für die bei Auftragsausführung genannten Regelungen bei Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden.

Textbaustein:

- 1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber x Wochen nach Zuschlagserteilung/bei Leistungsbeginn/jederzeit während der Vertragslaufzeit bei Lieferung nachzuweisen, dass die vertragsgegenständlichen [...] [mit dem Angebot vorgelegten/im Angebot benannten] Gütezeichen zertifiziert sind. Die Gültigkeit des vorgelegten Nachweises ist vom Auftragnehmer über den gesamten Lieferzeitraum aufrecht zu erhalten. Sollte der vorgelegte Nachweis die Gültigkeit verlieren, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich unaufgefordert über die Änderung der Gültigkeit des Nachweises zu informieren und unverzüglich einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzulegen.*
- 2. Liefert der Auftragnehmer [...] ohne Gütezeichen, dass die Anforderungen gemäß [...] nachweist und bei dem nachweislich auch Kontrollen vor Ort durchgeführt werden, ist die Auftraggeberin berechtigt, den vorliegenden Vertrag außerordentlich zu kündigen. In diesem Falle hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen, insbesondere die Kosten für die erneute Durchführung der Ausschreibung, zu ersetzen.*

Im Einzelfall können anknüpfend an bestimmte Pflichten (z. B. Vorlage Gütezeichen, Berichtspflichten) auch Vertragsstrafen vereinbart werden.

6. Aufteilung in Lose: Sportbälle

Die Verfügbarkeit von Produkten mit den geforderten Eigenschaften ist wichtig für einen erfolgreichen Abschluss Ihrer Ausschreibung. Sportbälle mit Fairtrade-Siegel sind zum aktuellen Zeitpunkt die Produkte im Sportartikelbereich, für die es die meisten Anbieter gibt und daher ist es bei dieser Produktgruppe einfacher soziale Kriterien einzufordern. Deshalb lohnt sich bei einer Beschaffung verschiedener Sportartikel, Sportbälle in einem separaten Los auszuschreiben und die Einhaltung der sozialen Kriterien vorzugeben.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich Fuß- und Handbälle ohne Probleme unter Berücksichtigung sozialer Kriterien beschaffen lassen. Allerdings gibt es bisher wenige oder keine Anbieter von beispielsweise nachweislich unter sozialen und fairen Bedingungen produzierten Medizin- oder Basketballen. Insofern empfehlen wir Ihnen auch innerhalb der Produktgruppe „Bälle“ einzelne Lose pro Ballart auszuschreiben, um zu verhindern, dass Unternehmen die nur einzelne Ballarten unter Berücksichtigung sozialer Kriterien anbieten können, kein Angebot abgeben.

Die Produktpalette auf dem Markt ändert sich aufgrund der immer größeren Nachfrage sehr schnell, deshalb lohnt sich eine gute Recherche über das aktuelle Angebot bevor Sie die Lose zusammenstellen. Für die Recherche empfehlen wir Ihnen einen Blick auf die [Homepage der Kampagne Sport handelt Fair](#) - hier finden Sie einen guten Überblick über die Anbieter von Sportbällen auf den Markt.

Empfehlung: Sollte Ihre Ausschreibung mehrere Sportartikel umfassen, empfiehlt es sich, die Sportbälle und evtl. einzelne Ballarten in jeweils einem separaten Los auszuschreiben.

7. Unterstützung

Sollten Sie Unterstützung bei Ihrer Ausschreibung wünschen, können Sie über die Kampagne [Sport handelt fair](#) oder den [Kompass Nachhaltigkeit](#) die entsprechenden Expert:innen aus Ihrer Region oder für Ihr Produkt kontaktieren, um Sie bei Ihrem Vorhaben einer sozialverantwortlichen Beschaffung zu unterstützen.

8. Kontakt

Bei Fragen und Kontaktwünschen wenden Sie sich gern an

- ▶ **Sport handelt fair** – Die Kampagne hat eine [Liste von regionalen Ansprechpersonen](#), eine [Liste von nachhaltigen Sportartikeln](#) und viele weiteren Informationen und Materialien zu Nachhaltigkeit im Sport.
- ▶ Die **Servicestelle Kommunen in der Einen Welt** ist ein Angebot der Bundesregierung zur nachhaltigen Beschaffung www.skew.engagement-global.de/.

9. Impressum

Herausgeber



Lisa Marquardt und Martin Finke
Eine Welt e.V. Leipzig
Bornaische Str. 18
04277 Leipzig
E-Mail: info@einewelt-leipzig.de



Entwicklungspolitisches
Netzwerk Sachsen e.V.

Stefanie Licht
Entwicklungspolitisches Netzwerk Sachsen e.V. (ENS)
Kreuzstraße 7
01067 Dresden
E-Mail: fairkauf@einewelt-sachsen.de

In Kooperation mit:



Mit Unterstützung von:

Gefördert durch



mit ihrer



mit Mitteln des



Unterstützt durch



und



Stand: 02.12.2021